

## Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 6. Änderung"

- I. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986, § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.04.1985 i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.12.1984 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 09.04.1990 den Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 6. Änderung" als Satzung.
- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:
  - a) die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 bis 4.
  - b) die Begründung vom 11. Sept. 1989 ist eine Beigabe zu diesem Bebauungsplan.
- III. Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der Durchführung des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

### § 1

#### Definition

1. Spitzgauben sind Dachgauben, bei denen eigene Dachflächen und ein eigener Dachgaubenfirst im rechten Winkel zum Dachfirst des Haupthauses errichtet werden. Die Dachneigung der Dachflächen der Gaube können dabei von der Dachneigung des Haupthauses abweichen. Spitzgauben können dabei auch als Dreiecksgauben, d.h. ohne senkrechte seitliche Flächen aufgebaut werden.
2. SchlepPGAuben sind Dachgauben, bei denen ohne Aufbringung eines eigenen Firstes die Dachfläche des Haupthauses zu einem Teil schwächer abgeschrägt wird, um damit eine senkrechte Fläche im Dach zu erreichen. SchlepPGAuben müssen dabei keine senkrechten seitlichen Flächen erhalten, sondern die Flächen können abgeschrägt oder auch in das Dach integriert geschwungen gestaltet werden.
3. Unter Dachfläche im Sinne dieser Satzung ist die Fläche zu verstehen, die sich vom Dachfirsten aus gesehen mit gleicher Neigung zu einer Seite hin erstreckt.

4. Der Ansatz einer Dachgaube ist der Knickpunkt der sonst geraden und geschlossenen Dachfläche und bildet somit den Anfang der eigentlichen Dachgaube sowohl in horizontaler als in vertikaler Richtung.

## § 2

1. Dachgauben werden nach näherer Bestimmung des § 3 im gesamten Plangebiet für 1- und für 2-geschossige Gebäude zugelassen.
2. Dies gilt nicht für Gebäude mit einer Dachneigung von weniger als 22°.

## § 3

### Gestaltungsvorschriften

1. Der Ansatz einer Dachgaube muß in allen Fällen mindestens 50 cm in der Senkrechten gemessen unter der Oberkante des Dachfirsten liegen.
2. Die durch die Dachgaube aufgerissene Dachfläche des Hauses darf in keinem Falle mehr als 50 % der Gesamtfläche betragen.
3. Die gesamte Breite aller Dachgauben einer Dachfläche insgesamt darf max. 2/3 der Gesamtbreite der Dachfläche betragen.
4. Dachgauben dürfen in keinem Falle über die Außenwand des Hauses nach vorne oder nach hinten hinausragen. Seitlich ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten; bei Walmdächern oder Krüppelwalmdächern gemessen ab Walmgrad, sonst ab Außenwand.
5. Bei Schleppegauben darf die Neigung des Gaubendaches nicht entgegen der Neigung der Dachfläche, auf der die Gaube aufgebracht ist, verlaufen.

§ 4

Geltungsbereich und Inkrafttreten

1. Die in diesem Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 6. Änderung" festgelegte Dachgaubenregelung gilt im gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes "Ketsch-Ost".
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung durch die ortsübliche Bekanntgabe der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Bebauungsplansatzung "Ketsch-Ost" mit allen Änderungen insoweit außer Kraft, wie sie den in dieser Bebauungsplansatzung getroffenen Regelungen entgegensteht.

Ketsch, den 16.01.1991

Der Bürgermeister:

  
Wirnshofer

Keine Beanstandungen  
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB/  
§ 79 Abs. 5 und 6 LBO

Heidelberg, den 06. Feb. 1991  
Landratsamt  
- Kreisbauamt - 

